



Darstellung der Erfüllung der STEP-Kriterien

Angewandte Forschungsprojekte im Rahmen der Europäischen Partnerschaften werden mit EFRE-Mitteln auf Grundlage der [EFRE/JTF RL Forschung InfraProNet 2021–2027](#) im Rahmen der [STEP-Verordnung \(EU\) 2024/795](#) gefördert. Daher sind neben den EFRE-Bedingungen spezifische STEP-Kriterien zu beachten, die notwendige Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Vorhaben darstellen. Förderinteressenten haben mit diesem Formblatt darzustellen und ggf. zu begründen, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Anhand des Formblattes erfolgt im Rahmen des „Eligibility Checks“ durch die Fachstelle (siehe RL Forschung InfraProNet 2021-2027) eine Vorprüfung der Förderfähigkeit. Die abschließende Förderfähigkeitsprüfung nimmt die Bewilligungsstelle Sächsische Aufbaubank – Förderbank im Falle der Aufforderung zur Antragstellung im Rahmen der Prüfung des Förderantrags durch.

1. Voraussetzungen nach EFRE/JTF RL Forschung InfraProNet 2021–2027

Formale Kriterien

Ein Ziel und Zweck der RL Forschung InfraProNet 2021-2027 ist, durch die Förderung angewandter Forschung einen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie (RIS3) des Freistaates Sachsen zu leisten. Mit der Förderung der europäischen Partnerschaften sollen die Ziele Internationalisierung und Kooperation in den Zukunftsfeldern Energie, Rohstoffe, Digitales, Umwelt, Mobilität und Gesundheit der Innovationsstrategie adressiert werden. Die Antragsteller haben die Zuordnung des Vorhabens zu einem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen darzulegen.

Es wird bestätigt, dass

☐ das Vorhaben im Rahmen der Partnerschaften zur Umsetzung der Ziele der regionalen Innovationsstrategie Sachsens (RIS3) in mindestens einem der oben genannten Zukunftsfelder beiträgt.

Benennen Sie das Zukunftsfeld, zu dem das Vorhaben am Meisten beiträgt und begründen Sie die Zuordnung:

Es wird bestätigt, dass

☐ das Vorhaben im Rahmen der Partnerschaften zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele/SDGs beiträgt.



Benennen Sie das Nachhaltigkeitsziel, zu dem das Vorhaben am Meisten beiträgt und begründen Sie die Zuordnung:

2. STEP-Kriterien nach (EU) 2024/795

Damit ein Vorhaben nach der STEP-VO förderfähig ist, muss es eine kritische Technologie adressieren. Ob ein Vorhaben tatsächlich eine kritische STEP-Technologie unterstützt, und somit nach der STEP-VO förderfähig ist, wird im Einklang mit dieser in drei Stufen bewertet: STEP-Vorhaben sind erstens einem oder mehreren STEP-Sektoren zuzuordnen, müssen zweitens zu den Zielen der STEP-Verordnung beitragen und drittens die sogenannte STEP-Bedingung erfüllen.

Zur Feststellung der Förderfähigkeit ist folgend darzulegen,

- dass das Vorhaben sich einem oder mehreren der **STEP-Sektoren** zuordnen lässt,
- dass das Vorhaben konkret zur Erreichung der **STEP-Ziele** beiträgt
- dass die im Vorhaben adressierte **Technologie gemäß STEP-VO** als **kritisch** eingestuft werden kann

Zur Auswahl der folgenden Felder und zur Begründung sind neben der [STEP-VO](#), die **beiden Mitteilungen [C/2024/3209](#) und [C/2025/6798](#)** der Kommission zu den STEP-Leitlinien zu konsultieren.

2.1 STEP-Sektoren

Bitte kreuzen Sie den im Vorhaben adressierten STEP-Sektor (Mehrfachauswahl möglich) an und ordnen Sie die konkrete Technologie(n), die Forschungsgegenstand Ihres Vorhabens ist, einem oder mehreren der STEP-Sektoren im nachfolgenden Freitextfeld zu, indem Sie den Zusammenhang nachvollziehbar erläutern:

☐ digitale Technologien und technologieintensive Innovationen

☐ umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien



☐ Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile

2.2 STEP-Ziele

Vorhaben, denen gemäß Artikel 4 STEP-VO bereits ein Souveränitätssiegel verliehen worden ist, leisten nachweislich einen Beitrag zu den Zielen der STEP-VO. Ferner gelten Vorhaben als zu den STEP-Zielen beitragend, die gemäß der Netto-Null-Industrie-Verordnung oder die gemäß der Vorschrift der Verordnung über kritische Rohstoffe als strategisch anerkannt worden sind¹.

Falls vorliegend, bitte ankreuzen:

- ☐ Dem Vorhaben ist bereits ein **Souveränitätssiegel** verliehen worden (bitte Nachweis beifügen)
- ☐ Das Vorhaben ist gemäß der [Netto-Null-Industrie-Verordnung](#) als strategisch anerkannt worden (bitte Nachweis beifügen)
- ☐ Das Vorhaben ist gemäß der [Vorschrift der Verordnung über kritische Rohstoffe](#) als strategisch anerkannt worden (bitte Nachweis beifügen)

Für alle anderen Vorhaben gilt:

Bitte kreuzen Sie das STEP-Ziel an (Mehrfachauswahl möglich) **zu dem das Vorhaben einen Beitrag leistet und erläutern Sie diesen:**

- ☐ Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung² kritischer Technologien
- ☐ Sicherung und Stärkung der Wertschöpfungsketten³ kritischer Technologien in der Union

¹ STEP-VO Art. 2 Abs. 4 & 5

² Begriffe Entwicklung und Herstellung in Mitteilung [C/2024/3209](#) näher erläutert

³ Begriff Wertschöpfungskette in Art. 2 Abs. 3 STEP-VO festgelegt





2.3 STEP-Bedingungen

Für Vorhaben, die bereits Teil eines IPCEI⁴ sind, welches einen Technologiebereich betrifft, der sich einem der STEP-Sektoren zuordnen lässt, gilt die betreffende Technologie gemäß STEP-VO Artikel 3 Absatz 6 als kritisch. In diesem Fall muss die Erfüllung der STEP-Bedingung nicht mehr nachgewiesen und begründet werden.

☐ Das Vorhaben ist Teil eines IPCEI, dessen Technologie in den Anwendungsbereich der STEP-VO fällt (bitte Zuwendungsbescheid(e) beifügen)

Für alle anderen Vorhaben gilt:

Die im Vorhaben adressierte(n) Technologie(n) erfüllt mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen, um als kritisch zu gelten⁵ (bitte ankreuzen und entsprechende Erläuterungen/Begründungen im danach folgenden Freitextfeld ergänzen):

Bedingung 1	Bedingung 2
☐ Sie schafft ein innovatives, neu entstehendes und hochmodernes Element mit erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt	☐ Sie trägt zur Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der EU bei
Voraussetzung für Bedingung 1 ist, ist dass die Technologie mindestens zwei der folgenden Eigenschaften erfüllt: ☐ innovativ im Sinne, dass adressierte Technologie zu spürbaren Verbesserungen oder Veränderungen in einem bestimmten Bereich oder in einem bestimmten Wirtschaftszweig führt. (bitte Wirtschaftszweig benennen, Verbesserung/Veränderung erläutern und begründen) ☐ neu Im Sinne, dass es sich um kürzlich entwickelte Technologien handelt (beispielsweise aus der Forschungsbasis), die allmählich an Bedeutung gewinnen und durch die voraussichtlich ein erhebliches Wachstum oder eine erhebliche Wirkung erzielt wird. (bitte belegen, z. B. mit Strategien der EU oder des Bundes, belastbaren Prognosen, öffentlichen statistischen Daten,	Voraussetzung für Bedingung 2 ist, ist dass die Technologie einen Beitrag zu mindestens zwei der folgenden Eigenschaften leistet (bitte begründen mit Bezug zum Status quo): ☐ Beitrag zur industriellen und technologischen Führungsrolle der Union ☐ Beitrag zu kritischen Infrastrukturen auf europäischer Ebene ☐ Erhöhung der Produktionskapazität ☐ Stärkung der Versorgungssicherheit ☐ Förderung positiver grenzüberschreitender Auswirkungen im Binnenmarkt

⁴ Important Projects of Common European Interest (zu Deutsch: wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)

⁵ Nach Art. 2 Absatz 2 STEP-VO



Fachliteratur, Einschätzungen einschlägiger Fachverbände) ☐ wegbereitend Im Sinne, dass es sich um fortschrittlichste, innovativste und komplexeste Technologien handelt, die derzeit in der Union verfügbar sind oder entwickelt werden. (bitte begründen mit Bezug zum Status quo)	
--	--

--

Bemerkung zu Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit

Nach der STEP-VO gefördert werden können Vorhaben,

- bei denen auf Grundlage der zuvor ausgefüllten „Darstellung der Erfüllung der STEP-Kriterien“ die Förderfähigkeit positiv geprüft werden kann und



- deren Förderwürdigkeit durch ein erfolgreiches Durchsetzen im wettbewerblichen Bewertungsverfahren im Rahmen des RAMP-Förderaufrufs nachgewiesen und bestätigt werden. Für die Förderwürdigkeit des Vorhabens ist die im Rahmen des Gutachtens erhaltene Punktzahl/Bewertung ausschlaggebend. Vorhaben, die beide Bedingungen (Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit) erfüllen, werden im Rahmen der Förderrichtlinie Forschung InfraProNet 2021-2027 zur Antragstellung durch die Bewilligungsstelle SAB aufgefordert.

Die Leitung der Einrichtung bestätigt mit rechtsverbindlicher Unterschrift zur Vorlage bei der SAB, dass bei positivem Verfahrensergebnis die Einrichtung, die zur Durchführung des Vorhabens notwendige Grundausstattung aus eigenen Mitteln sicherstellen kann (Zuwendungsvoraussetzung s. Nr. 4.3.1. der EU-Rahmenrichtlinie).

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift